



# GEMEINDE LENGNAU

## Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Lengnau erlässt, gestützt auf §§ 17 & 18 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 folgende	<b>Anpassungen</b> Die Einwohnergemeinde Lengnau erlässt, gestützt auf §§ 17 & 18 des Gemeindegesetzes <del>vom 19.12.1978</del> folgende <b>Gemeindeordnung</b> .
<b>GEMEINDEORDNUNG</b>	<b>streichen</b>
<b>I. Behörden und Kommissionen</b>	
1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.	1.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.	2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern. <b>Ein Mitglied davon ist in der Kreisschulpflege vertreten.</b>
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.	3.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.	4. <b>Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.</b>
<b>II. Durchführung der Wahlen</b>	
Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Abgeordnete von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.	5.
<b>III. Veröffentlichung</b>	
Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Regionalzeitung „Die Botschaft“.	6.

<b>IV. Zuständigkeit</b>	
1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.	7.
	8. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme von:	9. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme von:
	<b>10. Befugnisse des Gemeinderates</b>
	10.1 Der Gemeinderat ist zuständig, Grundstück- und Liegenschaftskäufe, bis zu einer Höhe von CHF 100'000 im Einzelfall pro Rechnungsjahr. Dafür ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig.
	10.2 Der Gemeinderat ist zuständig, bei bewilligten Projekten für den Strassen- und Gehwegbau sowie für weitere Verkehrsanlagen, für das erforderliche Land die Kauf-, Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen.
	10.3 Übernahme von Verkehrswegen, Strassen etc. in Grundeigentum der Einwohnergemeinde, sofern diese Strassen den Gemeindenormen entsprechen und vorschriftsgemäss gebaut sind.
	10.4 Baurechtsverträge von geringfügiger Bedeutung (z.B. Transformatoren-, Druck- und Reglerstationen sowie für weitere kleinere der Öffentlichkeit dienende Anlagen) können durch den Gemeinderat rechtmässig abgeschlossen werden.
	10.5 Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige.
a) Kauf- und Tauschverträgen, Baurechte für Trafostationen und Kabelverteilkabinen etc. im Einzelfall pro Rechnungsjahr bis zu maximal Fr. 100'000.00 mit Zustimmung der Finanzkommission, ebenso Kaufrechte für die Elektrizitätsversorgung, die Wasserversorgung, die	Siehe 8.1 neu und 10.4

Nahwärme und für den Strassenbau, für Strassenbauten, für Wegverlegungen, für Trottoirbauten, Grenzbereinigung.		
b) Übernahme von Verkehrswegen, Strassen etc. in Grundeigentum der Einwohnergemeinde, sofern diese Strassen den Gemeindenormen entsprechen und vorschriftsgemäss gebaut sind.	Neu 10.3	
3. Der Abschluss von Baurechtsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der Verträge gemäss Umschreibung von Ziff. 2, lit. a hervor und der kleinen Kiesausbeutungen auf einem Teilstück eines Feldweges.	Streichen, wird ersetzt 8.4 / 10.4	
<i>Bisher keine solchen Formulierungen zur Finanzkommission</i>	<b>11 Befugnisse der Finanzkommission</b> Der Finanzkommission obliegen nebst den ihr vom Gemeindegesetz zugewiesenen folgenden Aufgaben:	
	11.1 Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung	
	11.2 Stellungnahme zur Aufgaben- und Finanzplanung	
	11.3 Stellungnahme zu den Geschäften der Gemeindeversammlung, welche einen Verpflichtungskredit beinhalten.	
	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
	12 Im Übrigen gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die weiteren kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen.	
	13 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1.1.2010	
	<b>Gemeinderat Lengnau</b> Gemeindeammann <i>sig. Franz Bertschi</i>	Gemeindeschreiber <i>sig. Anselm Rohner</i>

<b>V. Inkraftsetzung</b>	<b>VII. Genehmigung / Inkrafttreten</b>
Diese Gemeindeordnung tritt auf 1. Januar 2010 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen sind aufgehoben	Genehmigung dieser Gemeindeordnung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016
Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 2009	
Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 30. August 2009 angenommen	Angenommen in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017
	Genehmigung der Gemeindeordnung Lengnau durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am: .....
	Diese Gemeindeordnung tritt per 1. März 2017 in Kraft.

August 2016 / Gemeinderat